

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 10.04.2025			öffentlich	
			Vorlagen-Nr.: FB 2/449/2025	
Nr. 6 der TO				
Dez. I		FB 2: Finanzen		Datum: 20.03.2025
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II
				Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit
Stadtrat		10.04.2025		Entscheidung
Rechnungsprüfungsausschuss		23.09.2025		Vorberatung
Stadtrat		09.10.2025		Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Jahresabschluss der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2024; hier: Zuleitung des Entwurfes

I. Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich Anlagen wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zugeleitet, sobald er aufgestellt und bestätigt wurde. Den Ratsmitgliedern wird der Entwurf des Jahresabschlusses zeitgleich zugeleitet.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 59, 95, 96 sowie 101 und 102 Gemeindeordnung NRW (GO)

III. Sachverhalt:

Nach § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 49 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 wird voraussichtlich in den Sommermonaten vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses ist die BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster beauftragt.

Damit die Prüfung des Jahresabschlusses direkt nach Erledigung der noch ausstehenden Restarbeiten eingeleitet werden kann, soll bereits in dieser Sitzung der Beschluss zur Überweisung des Entwurfs des Jahresabschlusses an den Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 102 GO NRW gefasst werden.

Nach der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 GO).